Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 309/2024 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Fr. Dr. Laengner					
AbtL: Frau Kim Schröter Verfasser/in: Hr. Kiraz					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	11.09.2024

TOP	**Rad- und Fußverkehrsförderung in Bergheim Einrichtung von Fahrradstraßen und "City-Radweg"**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt die Einrichtung von Fahrradstraßen von der Zeiss-Straße über die Albrecht-Dürer-Allee zur Bündelung des Radverkehrs in einen „City-Radweg".

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist es, durch die Einrichtung von Fahrradstraßen eine direkte und verkehrssicherere Nord-Süd-Verbindung zwischen den Zievericher Sportanlagen und Thorr mit der Bergheimer Innenstadt zu gewährleisten und somit den innerstädtischen Radverkehr zu fördern.

2. Sachverhalt

Bezugnehmend auf den im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität vom 21.03.2022 beschlossenen Masterplan Mobilität (108/2022) wurde die Verwaltung der Kreisstadt Bergheim beauftragt, Möglichkeiten für Fahrradstraßen im Stadtgebiet Bergheim zu prüfen. Außerdem wurde die Verwaltung auf Anregung des ADFC im Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität vom 20.03.2024 (139/2024) damit beauftragt, weitere Möglichkeiten innerstädtischer Radwegeverbindungen zu untersuchen. Hierbei wurde bei der Präsentation der Vertreter des ADFC explizit der sog. „City-Radweg V5.1" benannt, der über die Klosterstraße, Zeiss-Straße und die Albrecht-Dürer-Allee eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Bergheim-Mitte und dem Stadtteil Thorr gewährleisten könnte.

Auch im Hinblick auf die auffällige Konfliktsituation zwischen Radfahrenden und dem KFZ-Verkehr an der Kreuzung Chaunyring-Südweststraße betrachtet die Verwaltung eine Führung des Radverkehrs über eine parallele Achse als sinnvoll.

Im Zuge dessen hat die Verwaltung verschiedene Möglichkeiten geprüft, um eine solche Verbindung für den Radverkehr zu schaffen.

Aufgrund baulicher Gegebenheiten sowie örtlichen Eigentumsverhältnissen musste eine baulich getrennte Lösung frühzeitig ausgeschlossen werden. Ebenfalls ist eine Lösung mit markierten Schutzstreifen ausgeschieden, da die erwähnten Straßen in Tempo-30-Zonen liegen. Nach §45 Absatz 1c StVO dürfen Tempo-30-Zonen nur auf Straßen ohne Leitlinien eingerichtet werden. Somit sind Schutzstreifen auf den erwähnten Straßen nicht zulässig.

Aufgrund dessen und basierend auf den Masterplan Mobilität wurde also die Einrichtung von Fahrradstraßen auf der Zeiss-Straße und dem südlich ausgerichteten Teilstück der Albrecht-Dürer-Allee in Betracht gezogen. Fahrradstraßen dienen der Bündelung des Radverkehrs durch eine innerstädtische Achse, in der Radverkehr hohe Dichten aufweist oder zukünftig Priorität bekommen soll (VwV-StVO 2021). Auf Fahrradstraßen dürfen Radfahrende auf der Fahrbahn nebeneinander fahren.

Bezüglich dieser Thematik muss deutlich zwischen zwei Arten der Fahrradstraße unterschieden werden: die echte Fahrradstraße und die unechte Fahrradstraße.

Eine echte Fahrradstraße ist eine Fahrradstraße ohne zulässigen Kraftfahrzeugverkehr.

Die deutlich öfter vorkommende Variante ist die unechte Fahrradstraße, die für Kraftfahrzeuge weiterhin zulässig ist. Laut einer Untersuchung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sind von 179 bundesweit untersuchten Fahrradstraßen 96% unecht (Fahrradstraßen und geöffnete Einbahnstraßen, August 2016, Seite 6). Bei einer solchen Anordnung ist laut StVO eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen den Radverkehr weder behindern noch gefährden. Drängelndes Verhalten, wenn Radfahrende nebeneinanderfahren, ist also nicht erlaubt. Auf der gesamten Fahrbahn hat der Radverkehr somit Vorrang.

Auch auf der Albrecht-Dürer-Allee und der Zeiss-Straße kommt lediglich die unechte Fahrradstraße in Frage. Ein Vorplanungsentwurf der Markierung dieser Fahrradstraßen ist den Anlagen zu entnehmen.

Um verkehrssichere Breiten der Fahrradstraße zu gewährleisten, müssten auf der Zeiss-Straße insg. 12 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum entfallen. Diese befinden sich ausschließlich auf der östlichen Fahrbahnseite im Bereich zwischen dem Chaunyring und der Albrecht-Dürer-Allee. Alle weiteren Stellplätze können mit den benötigten Fahrbahnbreiten und Mindestabständen vereinbart werden.

Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde wurden hinsichtlich der Einrichtung von Fahrradstraßen in diesem Bereich keine Einwände ausgedrückt. Insbesondere mit Blick auf die verkehrssicherheitstechnisch problematische Radverkehrssituation an der Parallelachse Südweststraße und dem Konfliktpotenzial an der Einmündung Südweststraße-Chaunyring wird dieses Vorhaben seitens der Kreispolizei positiv bewertet. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass in diesem Zuge auch verkehrsrechtlich nicht zulässige Stellplatzmarkierungen vor Hauseinfahrten auf der Zeiss-Straße entfernt werden sollten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.